

DER HAUPTSTADTBRIEF

120. Ausgabe | 2014 INFORMATIONEN- UND HINTERGRUND-DIENST AUS BERLIN

16. Jahr | 5 Euro



Ein Zug wird kommen und einen Traum erfüllen

Der **Trans €uropa €**xpress erlebt wundersame Auferstehung.
Es ist der Zug in die Transferunion. Im Führerhaus die EZB.
Doch: Jetzt hat das Bundesverfassungsgericht ein Signal auf Halt gesetzt.
Und was, wenn bei der Europawahl im Mai viele Bürger
den **T€€** aufs Abstellgleis schicken? Träume könnten platzen.

Brun-Hagen Hennerkes: Die Parteien überbieten sich mit Wohltaten

Stephan Kohler: Die Erneuerbaren werden das Land verändern

Garrelt Duin: „Enkelfähig“ ist der Geheimcode für die Wirtschaft

Simone Bagel-Trah: Bei uns geht Qualität vor Quote

DER HAUPTSTADTBRIEF 120 – Inhalt

- 5 Editorial**
Bruno Waltert: DER HAUPTSTADTBRIEF wird fünfzehn und einen Preis ausloben
- 6 Die Parteien im Überbietungswettbewerb beim Verteilen von Wohltaten**
Brun-Hagen Hennerkes: Die große Koalition vernachlässigt die wirtschaftliche Basis
- 10 „Ein absolut falsches Signal“**
Gerhard Schröder: Die Rente mit 63 ist problematisch. Aus einem Gespräch mit Georg Meck
- 12 Wettbewerbsfähigkeit ist unsere Stärke – unterminieren wir sie nicht**
Christian von Stetten: Die Rente mit 63 setzt falsche Anreize und erhöht die Lohnnebenkosten
- 14 Die erneuerbaren Energien werden Deutschland verändern – von Grund auf**
Stephan Kohler: Stromtrassen, Wind- und Photovoltaikkraftwerke nehmen viel Fläche in Anspruch
- 17 „Enkelfähig“ ist der Geheimcode für Wirtschaft und Energiewende**
Garrelt Duin: Wir brauchen Gewinn, um einen Betrieb zu erhalten. Und nicht umgekehrt
- 20 Bei uns geht Qualität vor Quote**
Simone Bagel-Trah: Die Qualifikation ist das einzige Kriterium bei jeder Stellenbesetzung
- 23 Die Quote ignoriert den Markt und die Wünsche von Frauen**
Katrin Albsteiger: Was statt dessen dringend nottut, ist Gleichbezahlung
- 26 Verfassungsrichter dulden die Kompetenzanmaßung der EZB nicht**
Dietrich Murswiek: Verfassungsrichter erklären OMT-Staatsanleihenkauf der EZB für rechtswidrig
- 30 Wer hat Angst vorm bösen Wort?**
Kai Konrad: Bei der Kritik an der Eurorettung geht es nicht um „German angst“, sondern unser gutes Geld
- 34 Wie der Euro Europa stark macht**
Jesús Huerta de Soto: Eine Ermunterung der deutschen Haltung zum Euro aus spanischer Sicht
- 39 Deutsches Gold – holen sie es oder nicht?**
Stefan Aust: Die Rückführung der Goldbestände aus Paris und New York lahm schon wieder
- 44 Die Bankenunion ist nicht zwingend ein Weg in die Haftungsunion**
Thomas Schäfer: In seiner Kritik an der Bankenunion überzieht Professor Bagus. Eine Erwiderung
- 48 Stille über allen Landen**
Manfred Güllner: Das Interesse an der Europawahl dürfte gering bleiben
- 49 Mehr Stabilität kann es gar nicht geben**
Die neuesten forsa-Umfragewerte
- 50 Das Prinzip der Gleichwertigkeit jeder Stimme gilt bei der Europawahl nicht**
Werner Weidenfeld: Die Wahl zum Europaparlament erinnert an die Asymmetrie der Legitimation
- 54 Ein europäischer Bundesstaat ist das Ziel**
Alexander Graf Lambsdorff: Zunächst führt der Weg aber zu einem Europa der zwei Geschwindigkeiten
- 56 Impressum**
- 59 Misswirtschaft und Korruption auch im verflixten siebten Jahr**
Inge Gräßle: Bulgarien und Rumänien sind EU-Sorgenkinder. Bürger suchen ihr Heil in der Flucht
- 68 Europa und die Energie: Besserwisserei aus Brüssel schadet nur**
Hans Kremendahl: Die EU will durch die Hintertür Einfluss auf das EEG in Deutschland nehmen
- 72 Lasst die Profis an die Startbahn!**
Bernd Wonneberger: Plädoyer für die Privatisierung des Hauptstadtflughafens BER zum Wohle aller
- 79 Im Rausch des Größenwahns**
Peter Funken: Der geplante Neubau einer ZLB ist überflüssig, kurzsichtig und ruinös
- 84 Menschen in Bewegung, Mythen – und immer wieder Tiere**
Irena Nalepa: Renée Sintenis, die Schöpferin des Berliner Bären, war eine Künstlerin mit vielen Facetten



Prof. Dr. Dietrich Murswiek ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Öffentliches Recht der Universität Freiburg. Er ist Prozessvertreter des Bundestagsabgeordneten Peter Gauweiler im Verfahren gegen die EZB vor dem Bundesverfassungsgericht. Für den HAUPTSTADTBRIEF erläutert er Inhalt und Folgen der Karlsruher EZB-Entscheidung vom 14. Januar 2014.

Verfassungsrichter dulden die Kompetenzzanmaßung der EZB nicht

Das Bundesverfassungsgericht erklärt das Staatsanleihen-Kaufprogramm der Europäischen Zentralbank für rechtswidrig | Von Dietrich Murswiek

Der am 7. Februar veröffentlichte EZB-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2014 ist ein verfassungsrechtlicher Paukenschlag: Mit ihrem OMT-Programm, also mit der Ankündigung, zur „Rettung des Euro“ Staatsanleihen von Problemstaaten wenn nötig in unbegrenzter Höhe zu kaufen, überschreitet die Europäische Zentralbank (EZB) – so das Bundesverfassungsgericht – ihr auf die Wahrung der Preisstabilität ausgerichtetes geldpolitisches Mandat und greift in die wirtschaftspolitischen Kompetenzen über, die nach dem Vertrag von Maastricht – jetzt: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – den Mitgliedstaaten zustehen. Die Entscheidung ist ein klarer Etappensieg für Peter Gauweiler und die anderen Kläger; das Bundesverfassungsgericht hat ihnen in vollem Umfang Recht gegeben. Sie ist eine Niederlage für die Bundesregierung und den Bundestag, die das rechtswidrige Handeln der EZB verteidigt hatten.



Die Abkürzung OMT steht für „Outright Monetary Transactions“ („Endgültige geldpolitische Geschäfte“), in Bundesbankkreisen sarkastisch mit „Outside Mandate Transactions“ („Mandats-überschreitende Transaktionen“) entschlüsselt. Das am 6. September 2012 verkündete OMT-Programm ist auf den im Volumen unbegrenzten Ankauf von Staatsanleihen finanziell klammer Staaten ausgerichtet und dient dazu, die Zinsen für Anleihen dieser Staaten zu verringern und ihnen so die Aufnahme neuer Kredite zu erleichtern.

Ökonomisch betrachtet hat sich das im September 2012 verkündete OMT-Programm zwar insofern als „Erfolg“ erwiesen, als es die Finanzmärkte beruhigt und zu einer drastischen Senkung der Staatsanleihenrenditen in den betreffenden Staaten geführt hat. Für die Gläubiger der Problemstaaten wirkt das Programm als Ausfallversicherung, so dass sie nur noch geringere

Eine so klare und eindeutige Entscheidung gegen die EZB hatte kaum jemand erwartet.



Risikoaufschläge auf die Zinsen verlangen müssen.

EZB-Präsident Draghi hat damit sein Ziel erreicht. Aber hierin liegt zugleich das Problem: Nach der

Konzeption des AEUV ist jeder Staat für seine Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik – also für die Einnahmen und vor allem für die Ausgaben des Staates – selbst verantwortlich; konsequenterweise muss er das Konkursrisiko selber tragen, wenn er sich überschuldet. Daher liegt es in der Konzeption des Vertrages, dass die Märkte auf Überschuldung mit Zinserhöhungen reagieren. Das Bail-out-Verbot (Hilfeleistungsverbot) soll als marktwirtschaftliche Schuldenbremse wirken.

Risikoaufschläge auf Zinsen unsolide finanzierter Staaten erschweren diesen Staaten eine zusätzliche Verschuldung und sind ein starker Anreiz, die Finanzen in Ordnung zu bringen. Diese vom Vertrag gewünschte Wirkung wird durch das



7. Februar 2014: Das Bundesverfassungsgericht veröffentlicht seinen mit Spannung erwarteten EZB-Beschluss. Es erklärt das Vorhaben von EZB-Chef Draghi (rechts), überschuldete Euroländer nach eigenem Gutdünken retten zu wollen, für Kompetenzanmaßung.

OMT-Programm unterminiert. Es führt der Sache nach zu einer Vergemeinschaftung der Staatsschulden und erleichtert es hochverschuldeten Staaten, sich noch weiter zu verschulden und die Kosten ihrer unsoliden Politik, die Kosten beispielsweise für frühes Renteneintrittsalter oder mangelnde Steuereintreibung, auf die Steuerzahler anderer Staaten abzuwälzen.

Verfassungswidrig ist das OMT-Programm deshalb, weil die EZB ohne demokratische Legitimation handelt, wenn sie ihr streng auf die Geldpolitik begrenztes Mandat überschreitet. Hinzu kommt, dass die Staatsanleihenkäufe die nationalen Haushalte mit hohen Milliardenrisiken belasten, ohne dass die nationalen Parlamente dies bewilligt haben. Das ist ein Übergriff in die Budgethoheit der Mitgliedstaaten. Ich habe das im HAUPTSTADTBRIEF 117 (Seiten 33-41) ausführlich erläutert.

In seiner sorgfältig begründeten Entscheidung legt das Bundesverfassungsgericht im einzelnen dar, aus welchen Gründen das Staatsanleihenkaufprogramm das Mandat der EZB überschreitet. Insbesondere stellt das Bundesverfassungsgericht fest, es sei nicht Sache der EZB, sondern der Mitgliedstaaten, darüber zu entscheiden, ob und mit welchen Mitteln einzelne Eurostaaten vor dem Bankrott gerettet und in welchem Umfang dafür



PICTURE ALLIANCE/BRUNO ULLDECK

PICTURE ALLIANCE/SVEN SIMON/MATE OŚCOWSKI

Steuergelder eingesetzt werden sollen. Zudem verstoße die EZB gegen das im AEUV geregelte Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung.

Mario Draghi hatte versucht, die Staatsanleihenkäufe damit zu rechtfertigen, dass sie einer „Störung des geldpolitischen Transmissionsmechanismus“ entgegenwirken sollen. Dieser Begriff aus dem Fachchinesisch der Zentralbankbürokratie sollte als Nebelkerze wirken, die die Machtanmaßung der EZB verschleierte. Die Karlsruher Richter haben dies erkannt: Eine Maßnahme, die der Staatsfinanzierung diene, schreiben sie, werde nicht dadurch zu einer vom Mandat der EZB gedeckten geldpolitischen Maßnahme, dass sie unter Umständen auch zur Erreichung geldpolitischer Zielsetzungen beitragen könne.

Eine so klare und eindeutige Entscheidung gegen die EZB hatte kaum jemand erwartet. Dass es dazu gekommen ist, liegt wohl auch daran, dass sich die Bundesbank im Verfassungsprozess eindeutig auf die Seite der Kläger gestellt hat. Bundesbankpräsident Jens Weidmann gebührt Anerkennung dafür, dass er gegen die große Mehrheit im EZB-Rat ent-

schieden und standhaft die geldpolitischen Grundsätze der Bundesbank verteidigt und vor dem Bundesverfassungsgericht die Rechtfertigungsversuche der EZB überzeugend widerlegt hat.

Bundesregierung und Bundestag haben sich verfassungswidrig verhalten, indem sie es unterlassen haben, gegen das rechtswidrige Handeln der EZB vorzugehen. Bundestag und Bundesregierung dürfen, sagt das Bundesverfassungsgericht, „eine offensichtliche und strukturell bedeutsame Usurpation von Hoheitsrechten durch Organe der Europäischen Union nicht einfach geschehen lassen“.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist noch nicht endgültig. Das Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und die Sache dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg vorgelegt, damit dieser die Vereinbarkeit des OMT-Programms mit dem AEUV und mit der Satzung der EZB prüft. Die Vorlage an den EuGH ist in der Öffentlichkeit teilweise als Schwäche des Bundesverfassungsgerichts, als fehlender Mut zu einer eigenen Entscheidung verstanden worden. Das ist nicht richtig. Als Mitglied der EU ist Deutschland in ein gestuftes Rechtssystem eingebunden, in dem das Europarecht Vorrang vor dem nationalen Recht hat. Für die Auslegung des Europarechts aber und für die Entscheidung über die Gültigkeit von Handlungen der EU-Organe ist vornehmlich der EuGH zuständig.

Hängt die Entscheidung eines nationalen Gerichts von der Auslegung des Europarechts ab, so ist das Gericht verpflichtet, die Sache dem EuGH vorzulegen. Das bedeutet nicht, dass sich das Bundesverfassungsgericht bedingungslos dem EuGH unterwirft. Im Gegenteil: Das Bundesverfassungsgericht betont, dass es selbst das letzte Wort hat, wenn ein EU-Organ seine Kompetenzen offensichtlich überschreitet. Karlsruhe nimmt für sich die sogenannte Ultra-vires-Kontrolle in Anspruch, also die Kompetenz, über Kompetenzüberschreitungen der EU zu urteilen.

Daran ändert die Vorlage an den Luxemburger Gerichtshof nichts. Im „Kooperationsverhältnis“ zwischen EuGH und Bundesverfassungsgericht gibt dieses zunächst dem EuGH Gelegenheit, das Europarecht auszulegen. Dann geht die Sache zurück nach Karlsruhe, und die Bundesverfassungsrichter entscheiden, ob der angegriffene Hoheitsakt – hier das OMT-Programm – im Lichte der Auslegung dieses Akts und der vertraglichen Maßstabnormen durch den EuGH die Kompetenzen offenkundig und in strukturell bedeutsamer Weise überschreitet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in hochpolitischen Verfahren, welche die europäische Integration betrafen, regelmäßig Ja-aber-Entscheidungen getroffen: Die Richter stellten sich einem mit großer Parlamentsmehrheit beschlossenen völkerrechtlichen Vertrag nicht in den Weg, ordneten

**Bundesbankpräsident
Jens Weidmann hat die
Rechtfertigungsversuche
der EZB überzeugend
widerlegt.**

aber Auflagen an, die von den deutschen Staatsorganen zu erfüllen waren, um Verfassungsverstöße zu beheben. Eine solche Ja-aber-Entscheidung war hier nicht möglich. Denn einschränkende

Auflagen kann das Bundesverfassungsgericht nur deutschen Staatsorganen, nicht aber der EZB vorschreiben. Der EuGH hingegen könnte dies. Nun legen die Karlsruher Richter ihren Luxemburger Kollegen nahe, ihrerseits im Wege einer „unionsrechtskonformen Auslegung“ einschränkende Auflagen für das OMT-Programm zu formulieren, bei deren Beachtung Karlsruhe bereit sein könnte, das Programm zu akzeptieren. Diese Bedingungen haben es in sich:

- Der OMT-Beschluss müsste „so ausgelegt oder in seiner Gültigkeit beschränkt“ werden, dass er die Konditionalität der Hilfsprogramme von EFSF und ESM, der beiden Euro-„Rettungsschirme“, nicht unterläuft. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Staatsanleihenkäufe ihrem Volumen nach klar begrenzt werden.
- Die Beteiligung der EZB an einem Schuldenschnitt müsste ausgeschlossen sein.

- Eingriffe in die Preisbildung am Markt müssten soweit wie möglich vermieden werden.

Der Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts, das OMT-Programm mit Hilfe einer „unionsrechtskonformen Auslegung“ zu retten, wirkt wie ein Kompromissangebot. Aber es ist ein vergiftetes Angebot. Falls der EuGH die Anregung des Bundesverfassungsgerichts aufgreift und das OMT-Programm nur mit entsprechenden und hinreichend präzisierten Auflagen akzeptiert, ist dieses Programm praktisch tot. Denn seine Wirkung beruht gerade auf dem unlimitierten Kaufversprechen. Und der Zweck des Programms besteht doch gerade darin, die Preisbildung – nämlich die Renditen der Staatsanleihen – zu beeinflussen.

Was passiert, wenn der EuGH sich auf den Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts nicht einlässt? Falls der EuGH das OMT-Programm ohne Einschränkungen für rechtmäßig erklärt,

wird dem Bundesverfassungsgericht kaum etwas anderes übrig bleiben, als der Bundesbank die Beteiligung an den Staatsanleihenkäufen zu verbieten und der Bundesregierung aufzugeben, politisch auf eine präzisierende Begrenzung der EZB-Kompetenzen hinzuwirken.

Wenn hingegen der EuGH einige Einschränkungen für das OMT-Programm formuliert, die jedoch hinter den vom Bundesverfassungsgericht für notwendig erachteten zurückbleiben, wird es besonders spannend: Werden die Richter dann den Mut und die Standfestigkeit beweisen, ihre Position auch gegen ein entgegenstehendes EuGH-Urteil zu behaupten? Bürger und Kapitalanleger sollten sich jedenfalls nicht allein auf das Bundesverfassungsgericht verlassen. Individuelle Freiheit, Souveränität und Eigenverantwortlichkeit der Staaten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit müssen auch und in erster Linie mit politischen Mitteln bewahrt werden. ◆

Save the Date:

2. Deutsch-Italienisches Wirtschaftsforum 8. Mai 2014, Hotel Rome Cavalieri, Rom

Italien und Deutschland - vereint für ein wachsendes Europa

Am 8. Mai 2014 findet das zweite Deutsch-Italienische Wirtschaftsforum in Rom statt, an dem zahlreiche italienische und deutsche Spitzenvertreter aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Industrie teilnehmen werden.

Die Themen des diesjährigen Wirtschaftsforums sind: "EXPO 2015, Investments und Innovationen: der Schlüssel zum Erfolg für die Gesundung der wirtschaftlichen Lage Italiens" und "Die junge Generation: Startups, Beschäftigung und Familienunternehmen".

Wir würden uns freuen, auch Sie unter den Teilnehmern der Konferenz begrüßen zu dürfen!

ITKAM-Infoline: Ansprechpartnerin Fr. Astrid Vogel:
avogel@itkam.org ; tel: +49-(0)69-97145261



CAMERA DI COMMERCIO
ITALIANA PER LA GERMANIA
ITALIENISCHE HANDELSKAMMER
FÜR DEUTSCHLAND
Fondata nel 1911 fondata

